

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 45 (1947)

Heft: 2

Artikel: Rücktritt von Kantonsgeometer Stamm

Autor: Baltensperger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-204704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rücktritt von Kantonsgeometer Stamm

Wegen Erreichens der Altersgrenze ist Herr Kantonsgeometer Stamm auf Ende des vergangenen Jahres als Kantonsgeometer des Kantons Basel-Landschaft zurückgetreten. Er hat auftragsgemäß noch verschiedene Amtsgeschäfte zu beenden, die ihn bis zum Frühjahr 1947 beanspruchen werden. Der Regierungsrat hat in einem an Herrn Stamm gerichteten Schreiben die dem Staate während beinahe 37 Jahren geleisteten treuen und vortrefflichen Dienste eingehend gewürdigt und bestens verdankt.

Es geziemt sich, auch hier der Tätigkeit und Verdienste des Herrn Stamm kurz zu gedenken.

Nach Abschluß seiner Studien und nach Ablegung der theoretischen und praktischen Geometerprüfungen, sowie nach Erlangung des Patenten Ende des Jahres 1906, war Herr Stamm als angestellter Konkordatsgeometer vorerst im Privatgeometerbüro Waldvogel in St. Gallen und nachher im Vermessungsbüro Moser & Rahm in Olten tätig.

Nach erfolgter Wahl als Adjunkt des basellandschaftlichen Vermessungsamtes in Liestal, trat Herr Stamm diese neu geschaffene Stelle am 1. Mai 1909 an. Nach fast drei Jahren, d. h. am 1. März 1912 beförderte ihn der Regierungsrat auf den freigewordenen Posten des Kantonsgeometers. Da diese Amtsstelle im Kanton Baselland nicht nur die Leitung der Grundbuchvermessung, sondern auch diejenige der kulturtechnischen Arbeiten, wie Güterzusammenlegungen, Entwässerungen usw. zu besorgen hat, so harrete damals dem jungen Kantonsgeometer ein vollgerütteltes Maß Arbeit.

Beim Amtsantritt des Herrn Stamm als Kantonsgeometer besaßen erst 13 Gemeinden vom Bunde anerkannte Grundbuchvermessungen. Seither wurden unter seiner Leitung nach den bundesrechtlichen Vorschriften 42 Gemeinden vermessen. Diese Grundbuchvermessungen umfassen eine Fläche von ca. 24 900 ha. In Ausführung begriffen waren Ende 1946 weitere 7 Gemeinden mit zusammen ca. 3100 ha. Zudem besorgte das kantonale Vermessungsamt für alle vermessenen Gemeinden, ausgenommen einer einzigen, in engster Zusammenarbeit mit den Grundbuchämtern, die permanente Nachführung der Vermessungswerke.

Stark beanspruchten Herrn Stamm, namentlich während des Weltkrieges, die kulturtechnischen Arbeiten. Nebst vielen Entwässerungen wurden in seiner Amtsperiode 31 Güterzusammenlegungen über ein Gebiet von 4350 ha durchgeführt. Davon waren besonders die Unternehmungen der Vorortsgemeinden von Basel, wie Muttenz, Pratteln, Binningen, Böttmingen und Münchenstein mit großen Schwierigkeiten verbunden, indem es sich hier nicht ausschließlich um Zusammenlegungen von landwirtschaftlichen Grundstücken, sondern auch um Land zu Bau- und Spekulationszwecken handelte. Diese Zusammenlegungen verursachten meistens viele Einsprachen, die alle vom Kantonsgeometer gründlich untersucht und zuhanden des Regierungsrates als oberste Rekursinstanz begutachtet werden mußten.

Dank seiner großen Sachkenntnis und langjährigen Erfahrung hat Herr Stamm mit einer nur kleinen Zahl von Mitarbeitern die Aufgaben der Grundbuchvermessung und der Kulturtechnik mustergültig und zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst. Dabei brachten ihm die jeweiligen, im gesamten vier Vorsteher der Direktion des Innern, denen er unterstellt war, stets großes Verständnis für seine Arbeit entgegen und unterstützten ihn in bester Weise.

In der kantonalen landwirtschaftlichen Schule erteilte Herr Stamm Unterricht in den geometrischen und kulturtechnischen Fächern und brachte so den jungen Bauernsöhnen die Bedeutung und den Nutzen der Vermessung und der Bodenverbesserungen für die Landwirtschaft bei. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß er in den Jahren 1931 und 1932 die Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten in den Kantonen Aargau bzw. Schwyz vorbildlich präsiidierte.

Mit Herrn Kantonsgeometer Stamm tritt nun ein Mann von seinem Amte zurück, der fast während vier Dezennien dem Kanton Baselland, seiner zweiten Heimat, seine ganze Kraft mit bestem Wissen und Können gewidmet hat. Es ist ihm gelungen, nicht nur seine amtlichen Pflichten in technischer Hinsicht in musterhafter Weise zu erfüllen, sondern sich auch wegen seinen untadeligen Charaktereigenschaften das unbeschränkte Zutrauen der Behörden des Kantons, der Gemeinden und des Bundes und schließlich der Bevölkerung zu erwerben.

Wir wünschen Herrn Kantonsgeometer Stamm, der sich noch bester geistiger und körperlicher Frische erfreut, eine Reihe von schönen und glücklichen Jahren im Kreise seiner Familie. *Baltensperger*

100 Jahre Bannvermessung im Kanton Schaffhausen

Am 16. Dezember 1946 waren hundert Jahre verflossen, seit der Große Rat des Kantons Schaffhausen ein Gesetz erließ, das für das Vermessungswesen des nördlichen Grenzkantons große Bedeutung erlangte. Die Behörden wollten diesen Jubiläumstag nicht unbeachtet vorübergehen lassen und luden die eidgenössischen und kantonalen Fachbeamten zu einer bescheidenen Feier ein. Denn ein Gesetz, das vor hundert Jahren und heute noch anerkannte Grundsätze aufstellte, gehört wohl zu den Seltenheiten unseres Rechtsstaates. In 18 Artikeln wird nicht nur die Vermessung ganzer Gemeindebanne geregelt, sondern auch die Einführung von Grundbüchern, Anlegung von Zelgwegen und zweckmäßige Einteilung der Güter rechtlich geordnet. Die größte positive Auswirkung bestand ohne Zweifel in der Vermessung der Gemeindebanne und der Einführung von Grundbüchern. Der Große Rat des Kantons Schaffhausen ließ sich somit recht frühzeitig von der Absicht leiten, für das bestehende Fertigungswesen bei Käufen und hypothekarischen Verschreibungen von Grundstücken größere Regelmäßigkeit herbeizuführen, den landwirtschaftlichen Verkehr zu heben und zu erleichtern und bisher zutage gekommenen Übelständen dauernd abzuhelpen.